

Mietbedingungen Reisemobile der Wick Hellmobil GmbH

1. Vertragsgegenstand, Vertragsdauer

1.1 Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das von der Wick Hellmobil GmbH (nachfolgend: Wick Hellmobil oder Vermieter) gestellte Reisemobil für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Wick Hellmobil erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Wick Hellmobil schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

1.2 Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund des fortgesetzten Gebrauchs des Mietgegenstandes wird widersprochen. Sie wird insgesamt ausgeschlossen.

1.3 Die vom Mieter und Wick Hellmobil vollständig auszufüllenden und zu unterschreibenden Übernahme- und Rückgabeprotokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter, Führerschein, Fahrer

2.1 Das Reisemobil darf nur von Fahrern mit einem Mindestalter von 21 Jahren gefahren werden, die über die jeweils notwendige Fahrerlaubnis verfügen. Der Führerschein der Klasse 3 ist ausreichend für alle Modelle. Ein Führerschein der Klasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg, der Klasse C 1 von Fahrzeugen mit mehr als 3500 kg Gesamtgewicht. Fahrer mit Führerschein der Klasse B und C1 müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

2.2 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und/oder den bei Anmietung mit Name, Anschrift und Führerscheinklasse erfassten Fahrern gefahren werden. Der Mieter hat für das Handeln der Fahrer gegenüber Wick Hellmobil wie für eigenes Handeln einzustehen.

3. Mietpreis, Freikilometer, Versicherungen

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. die schriftlichen Sondervereinbarungen im Mietvertrag. Die Preisliste beinhaltet verschiedene Saisonzinsen und ggf. Mindestmietdauern. Es gilt jeweils der Zeitpunkt in den der gebuchte Mietzeitraum fällt.

3.2 Die Mietpreise beinhalten:

a. Freikilometer wie folgt

- 250 Freikilometer pro Tag bei einer Mietdauer von bis zu 13 Tagen,
- 4000 Freikilometer bei einer Mietdauer von 14 bis 20 Tagen,
- 6000 Freikilometer bei einer Mietdauer von 21 bis 26 Tagen,
- 8000 Freikilometer bei einer Mietdauer von 28 Tagen oder mehr.

Bei Überschreitung der vereinbarten Freikilometer werden € 0,40 pro Kilometer berechnet.

b. Versicherungsschutz wie folgt

- Teilkasko und Vollkaskoschutz mit einem Selbstbehalt von maximal € 1000,- pro Schadenfall nebst
- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung in Höhe von € 100 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden mit € 12 Mio.,
- Schutzbriefleistungen,
- Wartungsreparaturen die während der Mietzeit anfallen, soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind.

3.3 Kraftstoff- und sonstige Betriebskosten sind nicht im Mietpreis enthalten. Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgegeben werden. Andernfalls fällt zusätzlich zu den Kosten für die Tankfüllung eine Betankungsaufwandspauschale von € 15,- brutto zzgl. € 0,20 brutto pro Liter an.

3.4 Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, auch soweit der Vermieter hierfür in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten.

4. Buchung, Rücktritt und Umbuchung

4.1 Soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, bezieht sich der Mietvertrag auf die gewählte Fahrzeugkategorie soweit nach Ziff. 13 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen bestimmten Fahrzeugtyp oder einen bestimmten Grundriss besteht kein Anspruch.

4.2 Nach Abschluss des Mietvertrages ist sofort eine Anzahlung von 20% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 200,- zu leisten. Vier Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag fällig.

4.3 Verlangt der Mieter die Stornierung des Vertrages, werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis zu 50 Tage vor Reiseantritt 30 % des Mietpreises;
- vom 49. bis 14. Tag vor Reiseantritt 60 % des Mietpreises;
- vom 13. bis 2. Tag vor Reiseantritt 90 % des Mietpreises;
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges werden die Stornokosten in Höhe des vollen Mietpreises fällig.

Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vermieter. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Vermieter, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Zur Absicherung des Storno-Risikos vor der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

4.4 Soweit freie Kapazitäten vorhanden sind kann der Mieter bis spätestens 30 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietbeginn, einmalig ein Fahrzeug aus einer anderen Fahrzeuggruppe wählen, wenn sich dadurch die Gesamtmiete nicht reduziert. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- pro Umbuchung berechnet. Spätere Umbuchungen sind, soweit überhaupt möglich, nur nach Rücktritt zu den Bedingungen unter Ziffer 4.3 und anschließender Neubuchung möglich. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

5.1 Die Kautions von € 1000,- muss entweder mit dem restlichen Mietpreis 4 Wochen vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters gebührenfrei für den Empfänger eingegangen sein oder bei Fahrzeugübernahme in bar oder mit EC-Karte hinterlegt werden. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen bis zum Anmeldedatum) wird der voraussichtliche Mietpreis sofort fällig, die Kautions spätestens bei Übergabe.

5.2 Der Vermieter wird nach Rückgabe des Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag, die Kautions abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen.

5.3 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete auch die vereinbarte Kautions bezahlt ist. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

6. Haftung des Mieters

6.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln.

6.2 Der Vermieter stellt den Mieter im vereinbarten Umfang der Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung des Mieters von € 1000,- bei Teilkaskoschäden und €1000,- bei Vollkaskoschäden frei.

6.3 Die Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben oder bei schuldhafter Verursachung, insbesondere wenn

- er die Schadensanzeige entgegen seiner Verpflichtung gem. Ziff. 10 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt,
- Schäden aufgrund alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit verursacht wurden,
- er oder einer seiner Fahrer Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, es sei denn, die Pflichtverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes oder der Schadenshöhe gehabt,
- wenn die Schäden durch unberechtigter Fahrer verursacht wurden, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat,
- wenn die Schäden auf einer verbotenen Nutzung gem. Ziff. 11 beruhen oder
- wenn die Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung oder der Zuladungsbestimmungen beruhen.

6.4 Die Haftungsfreistellung gem. Ziff. 6.2 umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind.

7. Haftung von Wick Hellmobil

7.1 Wick Hellmobil haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht.

7.2 Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, Wick Hellmobil hat vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt.

7.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

7.4 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen Garantie oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit.

7.5 Wick Hellmobil übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen / vergessen werden.

8. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

8.1 Die Fahrzeugübergabe und -rückgabe erfolgt am Sitz von Wick Hellmobil in Plettenberg.

8.2 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen bei Anmietung, spätestens im Zeitpunkt der Übernahme, durch Vorlage des Personalausweises und Führerscheins nachgewiesen sind. Kommt es infolge fehlender Vorlage der Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, ist dies vom Mieter verschuldet. Können weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Dokumente vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden ebenfalls die Stornogebühren gem. Ziff. 4.3 fällig.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung durch Wick Hellmobil teilzunehmen sowie die Rückgabe zusammen mit Wick Hellmobil durchzuführen. Wick Hellmobil kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern bis die Fahrzeuganweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Verzögerungen sind vom Mieter zu vertreten. Im Zusammenhang mit der Einweisung wird auch das Übergabeprotokoll erstellt.

8.4 Den Übernahme- und Rücknahmezeitpunkt regelt der schriftliche Mietvertrag. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist keine Übergabe oder Rücknahme möglich. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verscheiden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht überschritten werden. Vor der Rückgabe des Fahrzeuges muss dieses innen und außen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, wird die Reinigung nach Aufwand mit einem Stundensatz von € 84,- berechnet. Falls auch die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, hat der Mieter Reinigungskosten in Höhe von pauschal € 180,- zu tragen. Die Rücknahme des Fahrzeuges wird durch die Unterschrift auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt.

8.5 Bei Rückgabe nach der im Mietvertrag vereinbarten Zeit berechnet Wick Hellmobil pro angefangene Stunde € 25,- (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis). Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, Wick Hellmobil den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten.

8.6 Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gelingt es Wick Hellmobil das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, wird die eingegangene Miete aus dieser Vermietung, unter Berücksichtigung einer Servicepauschale in Höhe von € 150,- auf den Mietpreis angerechnet.

9. Mängel des Fahrzeugs/ Reparaturen

9.1 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich der Wick Hellmobil GmbH mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige können daraus keine Schadensersatzansprüche mehr geltend gemacht werden.

9.2 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,-, außer weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung der Wick Hellmobil GmbH in Auftrag gegeben werden.

9.3 Die angefallenen Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6), von der Wick Hellmobil GmbH erstattet.

9.4 Schadensersatzansprüche für Mängel des Fahrzeuges, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10. Verhalten bei Unfällen

10.1 Kommt es zu einem Unfall sowie einem Brand-, Diebstahl-, Wildschaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen.

10.2 Er ist weiter verpflichtet, den Schaden Wick Hellmobil unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Ferner hat er unverzüglich Wick Hellmobil so vollständig zu informieren, so dass Wick Hellmobil seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer innerhalb der Wochenfrist nachkommen kann; hierzu hat der Mieter insbesondere den Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und an Wick Hellmobil zu übermitteln.

11. Verbotene Nutzung

Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstandes berechtigt. Insbesondere die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, sowie das Befahren von unsicheren Gelände, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht, sind verboten. Eine Untervermietung ist dem Mieter untersagt.

12. Sorgfaltspflichten des Mieters, Rauchverbot, Mitnahme von Tieren, Auslandsfahrten

12.1 Der Mieter hat das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln. Beim Verlassen und Entfernen vom Fahrzeug ist dieses ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und insbesondere den Stand der Betriebsflüssigkeiten sowie den Reifendruck zu kontrollieren. Es obliegt dem Mieter, sich regelmäßig zu versichern, dass sich der Mietgegenstand in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

12.2 Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.

12.3 Die Mitnahme von Tieren ist nur zzgl. Mehrkosten gestattet, wenn dies im Mietvertrag schriftlich vereinbart wurde.

12.4 Der Mieter darf mit dem Mietgegenstand nur innerhalb Europas Reisen. Fahrten in außereuropäische Länder sind nur zulässig, wenn dies im Mietvertrag schriftlich vereinbart wurde. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind untersagt.

13. Ersatzfahrzeug

Steht aus der gebuchten Fahrzeuggruppe kein Fahrzeug zur Verfügung oder kann das individuell gebuchte Fahrzeug nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Nutzung des anderen Fahrzeuges Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren oder Betriebskosten, die sonst nicht entstanden wären, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

14. Ausschlussfrist, Verjährung, Abtretungsverbot

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges bei der Wick Hellmobil GmbH schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

14.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche, aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehener Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

15. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

15.1 Wick Hellmobil GmbH speichert die personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertrages.

15.2 Wick Hellmobil GmbH darf diese Daten über den Zentralen Warning dem Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V., Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf oder in diesem angeschlossenen Vermietungsunternehmen weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der (gegebenenfalls verlängerten) Mietzeit zurückgegeben wird, Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen, vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden. Darüber hinaus kann eine Weitergabe der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und an die von Mautanforderungen zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalauskunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen u.ä..

16. Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

16.1 Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

16.1 Sämtliche Vereinbarungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für Änderungen die die Schriftformklausel selbst betreffen.

16.2 Auf den Mietvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Stand: 2/2019